
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 4/2013

15. August 2013

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	77
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrische Energie- und Automatisierungstechnik (Bachelor) an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden vom 19. Juni 2013.....	78
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Elektrische Energie- und Automatisierungstechnik (Bachelor) an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden vom 19. Juni 2013.....	80
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Informationstechnik (Bachelor) an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden vom 19. Juni 2013.....	83
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Informationstechnik (Bachelor) an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden vom 19. Juni 2013.....	85
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Master) an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden vom 19. Juni 2013.....	88
Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Master) an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden vom 19. Juni 2013.....	90
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Fahrzeugelektronik (Bachelor) an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden vom 19. Juni 2013.....	94
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Fahrzeugelektronik (Bachelor) an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden vom 19. Juni 2013.....	96

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrische Energie- und Automatisierungstechnik (Bachelor) an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden

vom 19. Juni 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrische Energie- und Automatisierungstechnik (Verköndungsblatt 2/2008 S. 67). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 25. Januar 2012 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 13. Juni 2012 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 19. Juni 2013 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift wird die Angabe „am Fachbereich“ ersetzt durch die Angabe „an der Fakultät“.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „am Fachbereich“ ersetzt durch die Angabe „an der Fakultät“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„Die Zulassung zum Ingenieurpraktikum erfordert den Nachweis von mindestens 160 Leistungspunkten.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
 - d) Im neuen Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 5 wird nach der Angabe „ist“ die Angabe „dann“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „Bei“ durch die Angabe „Im Falle“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Näheres zu Art und Umfang etwaiger Prüfungsvorleistungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Teilnahme an einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist in der Regel elektronisch beim Zentralen Prüfungsamt für diese Modulprüfung angemeldet hat.“
 - bb) In Satz 2 wird die zweimalige Angabe „jeweils“ durch die Angabe „in der Regel“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder“.
6. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Prüfungs- oder“ wird gestrichen.
 - b) Nach der Angabe „Studienordnung“ wird die Angabe „oder die Modulbeschreibungen“ eingefügt.
7. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „vier Wochen vor dem festgelegten Prüfungszeitraum“ ersetzt durch die Angabe „vor Beginn der Anmeldefrist gemäß § 6 Abs. 2“.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Studienzeiten, Leistungspunkte, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungs-

leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind darüber hinaus die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR“ ersetzt durch die Angabe „(z. B. an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR)“
 - c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Fachbereichsrat des Fachbereichs“ ersetzt durch die Angabe „Rat der Fakultät“.
 - c) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „den Fachbereich“ ersetzt durch die Angabe „die Fakultät“.
10. § 19 erhält folgende Fassung:

**„§ 19
Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Fachprüfungen der Module, der Bachelorarbeit (§ 20 und § 21) und dem Kolloquium (§ 22) zusammen.
 - (2) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung umfassen Fachprüfungen der Pflichtmodule nach Anlagen 1 und 2 der Studienordnung und Fachprüfungen der Wahlpflichtmodule nach Anlagen 3, 4 und 5 der Studienordnung.
 - (3) Die Fachprüfungen der Pflichtmodule umfassen 34 Prüfungsleistungen mit insgesamt 155 Leistungspunkten.
 - (4) Die Fachprüfungen der Wahlpflichtmodule beinhalten Fachprüfungen von technischen und nichttechnischen Wahlpflichtmodulen. Es müssen zwei laut Studienordnung gewählte Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule Elektrische Energie- und Automatisierungstechnik (EEAT) mit insgesamt 10 Leistungspunkten, eine Prüfungsleistung von Wahlpflichtmodulen der Elektrotechnik mit insgesamt 5 Leistungspunkten und zwei Prüfungsleistungen von ausgewählten nichttechnischen Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 10 Leistungspunkten abgelegt werden.
 - (5) Die Auswahlmöglichkeiten der Wahlpflichtmodule sind in der Studienordnung geregelt. Wahlpflichtmodule der Elektrotechnik (Anlage 4 der Studienordnung) und nichttechnische Wahlpflichtmodule (Anlage 5 der Studienordnung) werden nur bei entsprechender Nachfrage angeboten. Dabei wird jedoch gewährleistet, dass die erforderliche Zahl von Leistungspunkten erworben werden kann.“
11. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „am Fachbereich“ ersetzt durch die Angabe „an der Fakultät“.
12. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ ersetzt durch die Angabe „der Fakultät“.
13. In § 22 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „am Fachbereich“ ersetzt durch die Angabe „an der Fakultät“.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Angabe „mit Auszeichnung bestanden“ ersetzt durch die Angabe „ausgezeichnet“.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Fachnoten“ ersetzt durch die Angabe „Noten der Fachprüfungen“.
15. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 19. Juni 2013

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Elektrische Energie- und Automatisierungstechnik (Bachelor)
an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 19. Juni 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrische Energie- und Automatisierungstechnik (Verköndungsblatt 2/2008 S. 79). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 25. Januar 2012 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 13. Juni 2012 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 19. Juni 2013 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift wird die Angabe „am Fachbereich“ ersetzt durch die Angabe „an der Fakultät“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 wird die Angabe „Fachbereichsrat“ durch die Angabe „Fakultätsrat“ ersetzt.
 - b) In Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „Fachbereichsrat des Fachbereichs“ ersetzt durch die Angabe „Rat der Fakultät“.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Praktikumsstelle“ wird die Angabe eingefügt „und das zu bearbeitende Thema“.
 - bb) Die Angabe „des Fachbereiches“ wird ersetzt durch die Angabe „der Fakultät“.
 - b) In Abs. 5 Satz 4 wird nach der Angabe „(§ 8 Abs. 3)“ die Angabe eingefügt „und dem Antrag auf Anerkennung des Ingenieurpraktikums (Anlage 9)“.
 - c) In Abs. 7 Satz 2 und Satz 3 wird die Angabe „des Fachbereiches“ ersetzt durch die Angabe „der Fakultät“.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird in den Sätzen 2 und 3 die Angabe „des Fachbereiches“ durch die Angabe „der Fakultät“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „des Fachbereichs“ ersetzt durch die Angabe „der Fakultät“.
 - c) In Abs. 7 wird die Angabe „Hochschulrahmengesetzes“ ersetzt durch die Angabe „Grundgesetzes“.
5. In der Anlage 1 wird in den Spalten „Module“ und „Fachprüfungen“ die Angabe „Betriebswirtschaftslehre“ (dritte Zeile von unten) durch die Angabe „Betriebswirtschaftliche Basics“ ersetzt.
6. In den Anlagen 1 bis 7 wird in der ersten Zeile die Angabe „Fachbereich“ ersetzt durch die Angabe „Fakultät“.
7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile des Moduls „Projektierung elektrotechnischer Anlagen“ wird gestrichen.
 - b) Die Zeile des Moduls „Leittechnik“ wird gestrichen.
 - c) Die Zeile des Moduls „Ausgewählte Probleme des IC-Entwurfs“ wird gestrichen.
8. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 5 Nichttechnische Wahlpflichtmodule

Module	V	Ü	P	LN	CP	Summe	Fachprüfungen
						CP	
Finanzmanagement	4	0	0	PS	5	5	Finanzmanagement
Potenzial- und prozessorientiertes Management	4	0	0	PS	5	5	Potenzial- und prozessorientiertes Management
Wirtschaftsrecht	4	0	0	PS	5	5	Wirtschaftsrecht
Wirtschafts- und Verhandlungsendgisch	0	4	0	PS	5	5	Wirtschafts- und Verhandlungsendgisch
Schlüsselqualifikationen	0	4	0	PS	5	5	Schlüsselqualifikationen

V Vorlesung
 Ü Übung
 P Praktikum
 CP Kreditpunkte“

LN Leistungsnachweis
 PS Prüfungsleistung schriftlich

9. Die Anlage 9 „Formblatt zur Anerkennung des Praktikums“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der zweiten Zeile wird die Angabe „Fachbereich“ ersetzt durch die Angabe „Fakultät“.
 - b) In der vorletzten Zeile wird die Angabe „FB“ ersetzt durch die Angabe „Fakultät“.
10. In der Anlage 10 „Formblatt Praktikantenzugnis“ wird in der zweiten Zeile die Angabe „Fachbereich“ ersetzt durch die Angabe „Fakultät“.
11. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 19. Juni 2013

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Informationstechnik (Bachelor)
an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 19. Juni 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informationstechnik (Verköndungsblatt 2/2008 S. 97). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 25. Januar 2012 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 13. Juni 2012 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 19. Juni 2013 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift wird die Angabe „am Fachbereich“ ersetzt durch die Angabe „an der Fakultät“.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „am Fachbereich“ ersetzt durch die Angabe „an der Fakultät“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„Die Zulassung zum Ingenieurpraktikum erfordert den Nachweis von mindestens 160 Leistungspunkten.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
 - d) Im neuen Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 5 wird nach der Angabe „ist“ die Angabe „dann“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „Bei“ durch die Angabe „Im Falle“ ersetzt.
 - c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Näheres zu Art und Umfang etwaiger Prüfungsvorleistungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch die Angabe „der Fakultät“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Teilnahme an einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist in der Regel elektronisch beim Zentralen Prüfungsamt für diese Modulprüfung angemeldet hat.“
 - bb) In Satz 2 wird die zweite Angabe „jeweils“ durch die Angabe „in der Regel“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder“.
6. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Prüfungs- oder“ wird gestrichen.
 - b) Nach der Angabe „Studienordnung“ wird die Angabe „oder die Modulbeschreibungen“ eingefügt.
7. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „vier Wochen vor dem festgelegten Prüfungszeitraum“ ersetzt durch die Angabe „vor Beginn der Anmeldefrist gemäß § 6 Abs. 2“.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Studienzeiten, Leistungspunkte, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungs-

leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind darüber hinaus die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR“ ersetzt durch die Angabe „(z. B. an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR)“
 - c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Fachbereichsrat des Fachbereichs“ ersetzt durch die Angabe „Rat der Fakultät“.
 - c) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „den Fachbereich“ ersetzt durch die Angabe „die Fakultät“.
10. § 19 erhält folgende Fassung:

**„§ 19
Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Fachprüfungen der Module, der Bachelorarbeit (§ 20 und § 21) und dem Kolloquium (§ 22) zusammen.
 - (2) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfungen umfassen Fachprüfungen der Pflichtmodule nach Anlagen 1 und 2 der Studienordnung und Fachprüfungen der Wahlpflichtmodule nach Anlagen 3, 4 und 5 der Studienordnung.
 - (3) Die Fachprüfungen der Pflichtmodule umfassen 28 Prüfungsleistungen mit insgesamt 130 Leistungspunkten.
 - (4) Die Fachprüfungen der Wahlpflichtmodule beinhalten Fachprüfungen von technischen und nichttechnischen Wahlpflichtmodulen. Es müssen 7 laut Studienordnung gewählte Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule Informationstechnik (IT) mit insgesamt 30 Leistungspunkten, zwei Prüfungsleistungen von Wahlpflichtmodulen der Elektrotechnik mit insgesamt 10 Leistungspunkten und zwei Prüfungsleistungen von nichttechnischen Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 10 Leistungspunkten abgelegt werden.
 - (5) Die Auswahlmöglichkeiten der Wahlpflichtmodule sind in der Studienordnung geregelt. Wahlpflichtmodule der Elektrotechnik (Anlage 4 der Studienordnung) und nichttechnische Wahlpflichtmodule (Anlage 5 der Studienordnung) werden nur bei entsprechender Nachfrage angeboten. Dabei wird jedoch gewährleistet, dass die erforderliche Zahl von Leistungspunkten erworben werden kann.“
11. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „am Fachbereich“ ersetzt durch die Angabe „an der Fakultät“.
12. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ ersetzt durch die Angabe „der Fakultät“.
13. In § 22 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „am Fachbereich“ ersetzt durch die Angabe „an der Fakultät“.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Angabe „mit Auszeichnung bestanden“ ersetzt durch die Angabe „ausgezeichnet“.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Fachnoten“ ersetzt durch die Angabe „Noten der Fachprüfungen“.
15. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 19. Juni 2013

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Informationstechnik (Bachelor)
an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 19. Juni 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informationstechnik (Ver kündungsblatt 2/2008 S. 109). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 25. Januar 2012 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 13. Juni 2012 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 19. Juni 2013 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift wird die Angabe „am Fachbereich“ ersetzt durch die Angabe „an der Fakultät“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 wird die Angabe „Fachbereichsrat“ durch die Angabe „Fakultätsrat“ ersetzt.
 - b) In Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „Fachbereichsrat des Fachbereichs“ ersetzt durch die Angabe „Rat der Fakultät“.
3. In § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Praktikumsstelle“ wird die Angabe eingefügt „und das zu bearbeitende Thema“.
 - bb) Die Angabe „des Fachbereiches“ wird ersetzt durch die Angabe „der Fakultät“.
 - b) In Abs. 5 Satz 4 wird nach der Angabe „(§ 8 Abs. 3)“ die Angabe eingefügt „und dem Antrag auf Anerkennung des Ingenieurpraktikums (Anlage 9)“.
 - c) In Abs. 7 Satz 2 und Satz 3 wird die Angabe „des Fachbereiches“ ersetzt durch die Angabe „der Fakultät“.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird in den Sätzen 2 und 3 die Angabe „des Fachbereiches“ durch die Angabe „der Fakultät“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „des Fachbereichs“ ersetzt durch die Angabe „der Fakultät“.
 - c) In Abs. 7 wird die Angabe „Hochschulrahmengesetzes“ ersetzt durch die Angabe „Grundgesetzes“.
5. In der Anlage 1 wird in den Spalten „Module“ und „Fachprüfungen“ die Angabe „Betriebswirtschaftslehre“ (dritte Zeile von unten) durch die Angabe „Betriebswirtschaftliche Basics“ ersetzt.
6. In den Anlagen 1 bis 7 wird in der ersten Zeile die Angabe „Fachbereich“ ersetzt durch die Angabe „Fakultät“.

7. In der Anlage 3 wird in der Spalte „Module“, Zeile 7 für das Modul „Hochfrequenztechnik“ wie folgt neu gefasst:

Hochfrequenztechnik I, II (b)					4	0	0	PS	4	3	0	2	PS,SL	5				9	Hochfrequenztechnik
-------------------------------	--	--	--	--	---	---	---	----	---	---	---	---	-------	---	--	--	--	---	---------------------

8. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile des Moduls „Projektierung elektrotechnischer Anlagen“ wird aufgehoben.
- b) Die Zeile des Moduls „Leittechnik“ wird aufgehoben.
- c) Die Zeile des Moduls „Ausgewählte Probleme des IC-Entwurfs“ wird aufgehoben.

9. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 5 Nichttechnische Wahlpflichtmodule

Module	V	Ü	P	LN	CP	Summe CP	Fachprüfungen
	Finanzmanagement	4	0	0	PS	5	
Potenzial- und prozessorientiertes Management	4	0	0	PS	5	5	Potenzial- und prozessorientiertes Management
Wirtschaftsrecht	4	0	0	PS	5	5	Wirtschaftsrecht
Wirtschafts- und Verhandlungsendgisch	0	4	0	PS	5	5	Wirtschafts- und Verhandlungsendgisch
Schlüsselqualifikationen	0	4	0	PS	5	5	Schlüsselqualifikationen

V Vorlesung
 Ü Übung
 P Praktikum
 CP Kreditpunkte“

LN Leistungsnachweis
 PS Prüfungsleistung schriftlich

10. Die Anlage 9 „Formblatt zur Anerkennung des Praktikums“ wird wie folgt geändert:
 a) In der zweiten Zeile wird die Angabe „Fachbereich“ ersetzt durch die Angabe „Fakultät“.
 b) In der letzten Zeile wird die Angabe „des FB“ ersetzt durch die Angabe „der Fakultät“.
11. In der Anlage 10 „Formblatt Praktikantenzugnis“ wird in der zweiten Zeile die Angabe „Fachbereich“ ersetzt durch die Angabe „Fakultät“.
12. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 19. Juni 2013

Der Rektor
 Prof. Dr. Elmar Heinemann

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Master) an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden

vom 19. Juni 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Verkündungsblatt Nr. 2/2008 S. 127), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 3/2010 S. 34 veröffentlichte Erste Änderung. Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 25. Januar 2012 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 13. Juni 2012 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 19. Juni 2013 die Änderung genehmigt.

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 5 wird nach der Angabe „ist“ die Angabe „dann“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „Bei“ durch die Angabe „Im Falle“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Näheres zu Art und Umfang etwaiger Prüfungsvorleistungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Teilnahme an einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist in der Regel elektronisch beim Zentralen Prüfungsamt für diese Modulprüfung angemeldet hat.“
 - bb) In Satz 2 wird die zweite Angabe „jeweils“ durch die Angabe „in der Regel“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird Nr. 3 wie folgt gefasst:
„Der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder“.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Fehlversuche in gleichwertigen Masterstudiengängen an Universitäten oder Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen.“
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „vier Wochen vor dem festgelegten Prüfungszeitraum“ ersetzt durch die Angabe „vor Beginn der Anmeldefrist gemäß § 5 Abs. 2“.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Studienzeiten, Leistungspunkte, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind darüber hinaus die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen.“
5. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „ein Prüfungsausschuss zu bilden“ ersetzt durch die Angabe „der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig“.

6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Fachprüfungen der Masterprüfung umfassen Fachprüfungen der Pflichtmodule der Anlage 1 der Studienordnung und Fachprüfungen der Wahlpflichtmodule nach Anlagen 1, 2 und 3 der Studienordnung.“
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
 - d) Der neue Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Die Fachprüfungen der Pflichtmodule umfassen 7 Prüfungsleistungen mit insgesamt 40 Leistungspunkten.“
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
 - f) Der neue Abs. 4 wird wie folgt gefasst: „Die Fachprüfungen der Wahlpflichtmodule beinhalten Fachprüfungen von technischen und nichttechnischen Wahlpflichtmodulen. Es müssen insgesamt vier laut Studienordnung gewählte Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule mit insgesamt 20 Leistungspunkten abgelegt werden.“
 - g) Abs. 6 wird aufgehoben.
 - h) Abs. 7 wird aufgehoben.
 - i) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 5.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Angabe „mit Auszeichnung bestanden“ ersetzt durch die Angabe „ausgezeichnet“.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Fachnoten“ ersetzt durch die Angabe „Noten der Fachprüfungen“.
8. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 19. Juni 2013

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Zweite Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Master)
an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 19. Juni 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Verkündungsblatt Nr. 2/2008 S. 138), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 3/2010 S. 36 veröffentlichte Erste Änderung. Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 25. Januar 2012 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 13. Juni 2012 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 19. Juni 2013 die Änderung genehmigt.

1. Die Anlagen 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 Studienprogramm - empfohlener Ablauf

Module	1. Studiensemester					2. Studiensemester					3. St. - Semester			Summe CP	Fachprüfungen
	V	Ü	P	LN	CP	V	Ü	P	LN	CP	SWS	LN	CP		
Pflichtmodule															
Angewandte Mathematik						4	0	0	PM	5				5	Angewandte Mathematik
Eingebettete Systeme	4	0	0	PM	5									5	Eingebettete Systeme
Projektmanagement	4	0	0	PS	5									5	Projektmanagement
Theoretische Elektrotechnik	2	2	0	PS	5									5	Theoretische Elektrotechnik
Systemtheorie und Signalverarbeitung	3	0	1	PM,SL	5									5	Systemtheorie und Signalverarbeitung
Software Engineering und Soft Computing						4	0	0	PM	5				5	Software Engineering und Soft Computing
Projektarbeit	0	0	4		5	0	0	4	APL	5				10	Projektarbeit
Masterarbeit												PS	18	18	Masterarbeit
Kolloquium												PM	12	12	
Wahlpflichtmodule	4				5	12				15				20	
Summe CP					30					30			30	90	
SWS	24					24					0			48	

V Vorlesung
Ü Übung
P Praktikum
CP Kreditpunkte

LN Leistungsnachweis
PS Prüfungsleistung schriftlich
SL Studienleistung

APL alternative Prüfungsleistung
PM Prüfungsleistung mündlich

Die Praktika werden mit je einer Studienleistung (unbenoteter Schein) abgeschlossen

Anlage 2 Wahlpflichtmodule Elektrotechnik und Informationstechnik

Module						Fachprüfungen
	V	Ü	P	LN	CP	
Elektronische Steuerungs- und Regelungssysteme	4	0	0	PM	5	Elektronische Steuerungs- und Regelungssysteme
Ausgewählte nachrichtentechnische Systeme	4	0	0	PM	5	Ausgewählte nachrichtentechnische Systeme
Automobilbusse	4	0	0	PM	5	Automobilbusse
Antriebstechnik	2	1	1	PM, SL	5	Antriebstechnik
Realisierungstechnologien	2	2	0	PM	5	Realisierungstechnologien
Automatisierte Fertigungssysteme	4	0	0	PM	5	Automatisierte Fertigungssysteme
Multi-Nature Systems	0	4	0	APL	5	Multi-Nature Systems
Energiemanagement	4	0	0	PM	5	Energiemanagement
Integrierte Mixed-Signal-Schaltungen	2	2	0	PM	5	Integrierte Mixed-Signal-Schaltungen
Bildverarbeitung und Navigation	4	0	0	PM	5	Bildverarbeitung und Navigation

V Vorlesung
 Ü Übung
 P Praktikum
 CP Kreditpunkte

LN Leistungsnachweis
 PS Prüfungsleistung schriftlich
 SL Studienleistung

APL alternative Prüfungsleistung
 PM Prüfungsleistung mündlich

Anlage 3 Nichttechnische Wahlpflichtmodule

Module						Fachprüfungen
	V	Ü	P	LN	CP	
Qualitätssicherung und -management	3	0	1	PS	5	Qualitätssicherung und -management
Wirtschaftlichkeitsanalysen und -bewertungen	4	0	0	PS	5	Wirtschaftlichkeitsanalysen und -bewertungen

V Vorlesung
 Ü Übung
 P Praktikum
 CP Kreditpunkte“

LN Leistungsnachweis
 PS Prüfungsleistung schriftlich

2. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 19. Juni 2013

Der Rektor
 Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Fahrzeugelektronik (Bachelor)
an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 19. Juni 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik (Verköndungsblatt 3/2010 S. 37). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 25. Januar 2012 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 13. Juni 2012 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 19. Juni 2013 die Änderung genehmigt.

1. In § 2 Abs. 6 wird dem Satz 1 folgende Angabe angefügt: „und der Modulbeschreibungen“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„Die Zulassung zum Ingenieurpraktikum erfordert den Nachweis von mindestens 160 Leistungspunkten.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
 - d) Im neuen Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 5 wird nach der Angabe „ist“ die Angabe „dann“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „Bei“ durch die Angabe „Im Fall“ ersetzt.
 - c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Näheres zu Art und Umfang etwaiger Prüfungsvorleistungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Teilnahme an einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist in der Regel elektronisch beim Zentralen Prüfungsamt für diese Modulprüfung angemeldet hat.“
 - bb) In Satz 2 wird die zweite Angabe „jeweils“ durch die Angabe „in der Regel“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder“.
5. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Prüfungs- oder“ wird aufgehoben.
 - b) Nach der Angabe „Studienordnung“ wird die Angabe „oder die Modulbeschreibungen“ eingefügt.
6. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „vier Wochen vor dem festgelegten Prüfungszeitraum“ ersetzt durch die Angabe „vor Beginn der Anmeldefrist gemäß § 6 Abs. 2“.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Studienzeiten, Leistungspunkte, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind darüber hinaus die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR“ ersetzt durch die Angabe „(z. B. an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR)“

c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen.“

8. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig.“

9. § 19 erhält folgende Fassung:

**„§ 19
Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Fachprüfungen der Module, der Bachelorarbeit (§ 20 und § 21) und dem Kolloquium (§ 22) zusammen.

(2) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfungen umfassen Fachprüfungen der Pflichtmodule nach Anlagen 1 und 2 der Studienordnung und Fachprüfungen der Wahlpflichtmodule nach Anlagen 3, 4 und 5 der Studienordnung.

(3) Die Fachprüfungen der Pflichtmodule umfassen 35 Prüfungsleistungen mit insgesamt 149 Leistungspunkten

(4) Die Fachprüfungen der Wahlpflichtmodule beinhalten Fachprüfungen von technischen und nichttechnischen Wahlpflichtmodulen. Es müssen vier laut Studienordnung gewählte Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule Fahrzeugelektronik (FE) mit insgesamt 16 Leistungspunkten, eine Prüfungsleistungen von Wahlpflichtmodulen der Elektrotechnik mit insgesamt 5 Leistungspunkten und zwei Prüfungsleistungen von nichttechnischen Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 10 Leistungspunkten abgelegt werden.

(5) Die Auswahlmöglichkeiten der Wahlpflichtmodule sind in der Studienordnung geregelt. Wahlpflichtmodule der Elektrotechnik (Anlage 4 der Studienordnung) und nichttechnische Wahlpflichtmodule (Anlage 5 der Studienordnung) werden nur bei entsprechender Nachfrage angeboten. Dabei wird jedoch gewährleistet, dass die erforderliche Zahl von Leistungspunkten erworben werden kann.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe „mit Auszeichnung bestanden“ ersetzt durch die Angabe „ausgezeichnet“.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Fachnoten“ ersetzt durch die Angabe „Noten der Fachprüfungen“.

11. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 19. Juni 2013

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Fahrzeugelektronik (Bachelor)
an der Fakultät Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 19. Juni 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik (Verköndungsblatt 3/2010 S. 50. Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 25. Januar 2012 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 13. Juni 2012 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 19. Juni 2013 die Änderung genehmigt.

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Praktikumsstelle“ die Angabe eingefügt „und das zu bearbeitende Thema“.
 - b) In Abs. 5 Satz 4 wird nach der Angabe „(§ 8 Abs. 3)“ die Angabe eingefügt „und dem Antrag auf Anerkennung des Ingenieurpraktikums (Anlage 9)“.
2. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 19. Juni 2013

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann